



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH  
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32  
TELEFON 0732/77 20/56 81  
TELEFAX 0732/77 20/48 53

VwSen-820344/3/Li/Sr

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHAFTSZEICHEN UND  
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFUHREN

MISN-213/ME

Linz, am 28. Mai 2001

DVR.0690392

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001);  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

zu GZ 76.201/541-V/2/01/DR  
vom 4. Mai 2001

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich nimmt zum oben  
bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zur Änderung des § 4 Asylgesetz 1997:

Der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Asylgesetz ist  
zu entnehmen, dass der Ermittlungsaufwand auf ein sehr hohes Niveau zu setzen  
ist. Die beabsichtigte Novellierung sollte daher zumindest in den Erläuterungen  
klarstellen, dass dadurch nicht Ermittlungspflichten zum Vorliegen der  
Voraussetzungen des § 4 über die Drittstaaten hinaus hin „Viert-, Fünft- oder  
Sechststaaten“ entstehen.

Überlegenswert wäre auch der Prüfungsmodus gemäß § 4 betreffend die Rechtslage  
und Praxis im Drittstaat. Es sollte einschränkend dargelegt werden, dass das im  
Drittstaat Anwendung findende Drittstaatskonzept lediglich auf die generelle  
völkerrechtliche Vereinbarkeit mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der  
Europäischen Menschenrechtskonvention zu überprüfen ist.

2. Zur Änderung des § 19:

- a) Der Entfall des letzten Satzes des § 19 Abs.3 bewirkt eine eindeutige Entlastung  
der Mitarbeiter des Bundesasylamtes und ist daher begrüßenswert.

- 2 -

- b) Auch die Einziehungsermächtigung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die missbräuchliche Verwendung der Bescheinigungen eingeschränkt werden kann. Die allgemein formulierte Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte allerdings präzisiert werden.
3. Bei der erforderlichen Anpassung des § 25 Abs.1 an das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz stellt sich die Frage, ob nicht auch sonstige Problembereiche des § 25 einer Novellierung zugeführt werden könnten. Beispielsweise wird auf die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers und die Schwierigkeiten bei der Zustellung betreffend unbegleitete Minderjährige, die sich durch Untertauchen in die Anonymität bzw. nicht bekannt gegebene Ortswechsel einem weiteren Verfahren entziehen, hingewiesen.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

